

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 7. Dezember 2016
GZ. BMF-310205/0242-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10609/J vom 13. Oktober 2016 der Abgeordneten Mag. Roman Haider, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 3., 4. und 6.:

Erbringt eine Körperschaft öffentlichen Rechts auf Grund einer in einem Gesetz oder in einer Verordnung festgeschriebenen speziellen Ermächtigung, also auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, Tätigkeiten für den Hoheitsbereich einer anderen Körperschaft öffentlichen Rechts, fällt keine Umsatzsteuer an, wenn größere Wettbewerbsverzerrungen gegenüber anderen Wirtschaftsteilnehmern auszuschließen sind. Gleiches gilt, wenn diese Tätigkeiten auf einem Organbeschluss der Körperschaft öffentlichen Rechts (beispielsweise Gemeinderatsbeschluss) beruhen und in Ausübung hoheitlicher Befugnisse erbracht werden.

Eine größere Wettbewerbsverzerrung wird insbesondere dann auszuschließen sein, wenn die erbrachten Leistungen entsprechend ihren Ausübungsmodalitäten derart spezifisch und typisch für die Ausübung hoheitlicher Befugnisse sind (beispielsweise Abgabenerhebung, Ausstellung von Baubescheiden), dass private Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf den hoheitlichen Charakter dieser Leistungen bzw. auf Grund der rechtlichen Rahmenbedingungen faktisch keine Möglichkeit haben, gleichartige Leistungen zu gleichen Bedingungen zu erbringen.

Unterliegen die Leistungen hingegen der Umsatzsteuerpflicht, besteht ein Recht auf Vorsteuerabzug für im Zusammenhang mit diesen Leistungen bezogene Anschaffungen.

Zu 2. und 5.:

Ein Gemeindeverband erbringt gegenüber den Gemeinden, die Aufgaben an den Gemeindeverband übertragen haben, sodass diese dadurch zu originären Aufgaben des Verbandes wurden, durch die Erfüllung dieser Aufgaben grundsätzlich keine umsatzsteuerbaren und somit auch keine umsatzsteuerpflichtigen Leistungen.

Erbringt der Gemeindeverband entgeltliche Leistungen an Dritte, sind diese Umsätze – genau wie wenn die Gemeinde diese Leistung an Dritte erbringen würde – nur steuerpflichtig, wenn diese Tätigkeiten des Gemeindeverbandes einen Betrieb gewerblicher Art nach § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz begründen (beispielsweise Abfall- oder Abwasserentsorgung). Bezieht ein Gemeindeverband für diese Tätigkeiten Leistungen, steht hierfür ein Vorsteuerabzug zu.

Zu 7.:

Das Bundesministerium für Finanzen wirkt aktiv auf die Gestaltung der unionsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Besteuerung von Körperschaften öffentlichen Rechts ein, um für Körperschaften öffentlichen Rechts und Gemeindekooperationen die bestmöglichen Rahmenbedingungen im Bereich der Umsatzsteuer zu schaffen. Dazu gibt es auch entsprechende Initiativen beim zuständigen Kommissar Moscovici um eine Verbesserung der europarechtlichen Grundlagen für die Gemeinden zu erreichen.

Zu 8.:

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen im Rahmen von Gemeindekooperationen ist die Konsequenz der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) sowie des Verwaltungsgerichtshofes. Hintergrund der unionsrechtlichen Regelungen ist unter anderem, dass die Leistungserbringung von Körperschaften öffentlichen Rechts umsatzsteuerlich gleich behandelt werden soll wie die Leistungserbringung von anderen Wirtschaftsteilnehmern, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

